

Marktsatzung

Für einen

Jahrmarkt

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Auenwald am 24. November 2008 für die Jahr- und Wochenmärkte der Gemeinde folgende Marktsatzung erlassen:

(§ 2 in der Fassung vom 30.11.2009)

Inhalt:

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Standplätze
- § 3 Zutritt
- § 4 Verhalten auf den Märkten
- § 5 Verkaufseinrichtung
- § 6 Auf- und Abbau
- § 7 Sauberhaltung des Marktes
- § 8 Marktaufsicht
- § 9 Ausnahmen
- § 10 Haftung

II. Besondere Bestimmungen

- § 11 Markttage
- § 12 Marktbereich
- § 13 Marktzeit
- § 14 Gegenstand des Marktverkehrs

III. Gebühren

- § 15 Marktgebühren
- § 16 Gebührenschuldner
- § 17 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuld

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Verweis
- § 19 Ordnungswidrigkeit
- § 20 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Auenwald betreibt die Jahr- und Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung durch Einzel- oder Dauererlaubnis unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(2a) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Sie gilt jeweils für 1 Kalenderjahr.

(4) Wenn der Standplatz bis eine halbe Stunde nach Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann der Marktaufseher ausnahmsweise Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(2) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder für öffentliche Zwecke benötigt wird,

der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,

ein Standinhaber die nach dieser Satzung fällige Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Markt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung verstoßen wird.

§ 4

Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsetzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

(1) Auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,4 Meter gestapelt werden.

(3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,1 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten und Ladeneingängen darf nichts abgestellt werden.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Platz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Sauberhalten des Marktes

(1) Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.

(3) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen.

(4) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Es ist den Käufern untersagt Waren zu berühren oder zu betasten.

§ 8

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Bürgermeisteramt oder von einem von ihm beauftragten Mitarbeiter ausgeübt.

§ 9

Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 10

Haftung

Die Gemeinde Auenwald haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

II. Besondere Bestimmungen

§ 11

Markttage

Jährlich wird in der Gemeinde aufgrund der amtlichen Festsetzungen 1 Jahrmarkt abgehalten, und zwar an jedem ersten oder zweiten Mittwoch im Monat Juni

§ 12

Marktbereich

Der Jahrmarkt findet in der Ortsmitte von Unterbrüden im Bereich des Holzbachwegs und den unmittelbar angrenzenden Flächen statt.

§ 13

Marktzeit

(1) Der Warenverkauf beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

(2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Stände müssen bis 19.00 Uhr abgebaut sein.

§ 14

Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Jahrmärkten dürfen die in § 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.

(2) Zum Verkauf von geistigen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle bedarf es der Gestattung des Bürgermeisteramtes.

III. Gebühren

§ 15

Marktgebühren

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs erhebt die Gemeinde Auenwald folgende Marktgebühren:

je angefangenen lfd. Meter des zugewiesenen Standplatzes je Markttag 3,00 Euro.

§ 16

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. der den Verkauf betreibende Unternehmer. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht und wird zahlungsfällig mit der Zuweisung eines Standplatzes.

(2) Soweit die Gebühren nicht unmittelbar an die Gemeindekasse bezahlt werden, erfolgt ihr Einzug durch Beauftragte der Gemeinde während des Markttages gegen Erteilung einer Quittung.

(3) Unterbleibt die Nutzung, wird eine bereits geleistete Gebühr nicht erstattet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Verweis

Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

§ 19

Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung belegt werden, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Verkauf mit Erlaubnis vom zugewiesenen Standplatz nach § 2 Abs. 1,
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 2 Abs. 7, Satz 3,
3. den Zutritt gemäß § 3,
4. das Verhalten auf den Märkten nach § 4 Abs. 1 und 2,
5. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1,
6. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2,
7. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
8. das Schlachten von Tieren nach § 4 Abs. 3 Nr. 5,
9. das mitleiderregende Zurschaustellung von Gebrechen nach § 4 Abs. 3 Nr. 6,
10. die Gestaltung des Zutritt nach § 4 Abs. 4 Satz 1,
11. die Ausweispflicht nach § 4 Abs. 4 Satz 2,
12. die Verkaufseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 bis 5,
13. die Plakate und die Werbung nach § 5 Abs. 6,
14. das Abstellen in den Gängen, Durchfahrten und Ladeneingängen nach § 5 Abs. 7,
15. den Auf- und Abbau nach § 6,
16. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 7,
17. Abs. 1, die Reinigung der Standplätze nach § 7 Abs. 2 und 3 und zum Schutze der Gesundheit nach § 7 Abs. 4,
18. die Marktzeiten nach § 13 Abs. 1,
19. den Verkauf von geistigen Getränken an Ort und Stelle nach § 14 Abs. 2 verstößt.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auenwald, den 25. November 2008

Karl Ostfalk
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Marktsatzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Auenwald Nr. 49/2008 am 4.12.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Die Neufassung des § 2 wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Auenwald Nr. 50/2009 am 10.12.2009 öffentlich bekannt gemacht.